

Satzung Madrigalchor Brakel e.V.

§1

Name, Sitz und Zweck

Der Verein führt den Namen „Madrigalchor Brakel e. V.“.

Der Madrigalchor Brakel e. V. mit Sitz in 33034 Brakel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Madrigalchor Brakel e. V. ist die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 1 Nr. 5 AO). Er trägt zur Pflege des weltlichen und geistlichen Liedgutes und des Chorgesanges aus den verschiedensten Epochen bei. Sein Zweck ist der Zusammenschluss einer großen Zahl von Mitgliedern (Im folgenden Text gelten alle Personen- und Amtsbezeichnungen gleichermaßen für Personen beiderlei Geschlechts.). Zudem sucht der Verein die Begegnung mit befreundeten Chören.

Der Verein ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht 33098 Paderborn einzutragen.

§ 2

Ziel

Der Madrigalchor Brakel e. V. ist selbstlos; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. Januar eines Kalenderjahres und endet am 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder. Aktive Mitglieder sind *diejenigen*, die sich aktiv im Sinne des Vereins betätigen. Fördernde Mitglieder sind solche Mitglieder, die die Ziele des Vereins fördern. Zu Ehrenmitgliedern können besonders verdiente Mitglieder, auf Antrag des Vorstandes, in einer Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit ernannt werden. Ehrenmitglieder, haben volles Stimm- und Wahlrecht.

Mitglied kann jede natürliche Person durch schriftliche Beitrittserklärung werden. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich oder mündlich, ohne Kündigungsfrist, zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Der Ausschluss kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Begründung des Ausschlusses kann sein, wenn ein Mitglied gegen die Ziele oder Interessen des Vereins schuldhaft verstößt.

Satzung Madrigalchor Brakel e.V.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Der Verein nimmt Mitgliedsbeiträge, Spenden, sonstige Zuwendungen und Fördermittel entgegen. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich, für das laufende Geschäftsjahr, erhoben. Schüler und Studenten sind beitragsfrei. Der Beitrag ist bei Aufnahme für das laufende Geschäftsjahr anteilig zu entrichten, für die Folgejahre jeweils jährlich für das Geschäftsjahr. Beitragsänderungen erfordern einen Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden jeweils für zwei Jahre gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

Der Vorsitzende beruft im Laufe eines Geschäftsjahres eine Jahreshauptversammlung ein. Zu dieser Jahreshauptversammlung werden die Mitglieder 2 Wochen vorher, entweder mündlich oder in Textform, unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung, eingeladen. Die Tagesordnung einer jeden Jahreshauptversammlung muss folgende Tagesordnungspunkte enthalten

Jahresbericht der Vorstandsmitglieder

Bericht der Kassenprüfer

Aussprache über vorgenannte Berichte

Entlastung des Vorstandes

Ggfls. Neuwahlen und Verschiedenes.

§ 8

Der Vorstand

Der Vorstand nimmt die laufenden Geschäfte wahr. Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem stellvertretenden Schriftführer und dem Chorleiter, der geborenes Vorstandsmitglied ist und keiner Wahl bedarf. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung sowie die Vorstandssitzungen. Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden und vertritt ihn bei dessen Verhinderung. Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Vereins nach den Beschlüssen von Vorstand und Mitgliederversammlung, zieht die Mitgliedsbeiträge ein und rechnet die Veranstaltungen ab.

§ 9

Die Kassenprüfer

Den Kassenprüfern obliegen zur jährlichen Mitgliederversammlung Überprüfung und Kontrolle der Finanzgeschäfte und der Kassenführung. Sie werden zweijährig neu gewählt.

Satzung Madrigalchor Brakel e.V.

§ 10

Beschlussfassung

Beschlüsse in der Mitgliederversammlung und in dem Vorstand werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit nicht diese Satzung oder das Gesetz Anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Vorzeitige Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes und Ausschluss eines Mitgliedes erfordern 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, Satzungsänderungen 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 11

Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind in der Mitgliederversammlung alle anwesenden volljährigen Mitglieder und im Vorstand alle anwesenden Vorstandsmitglieder. Stimmrechte anwesender Minderjähriger können von Erziehungsberechtigten wahrgenommen werden.

§ 12

Niederschriften

Über Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut enthalten müssen und vom Leiter und vom Schriftführer der Versammlung zu unterzeichnen sind.

§ 13

Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied sowie vor der Öffentlichkeit durch den 1. Vorsitzenden allein vertreten.

§ 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann beschlossen werden, wenn sie als Tagesordnungspunkt einer ordentlichen Mitgliederversammlung vorgesehen ist, mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und 2/3 der Stimmberechtigten dafür stimmen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, muss binnen 14 Tagen eine neue Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist, sofern in der Einladung darauf hingewiesen wurde.

Bei Auflösung fällt das Vereinsvermögen dem Landesverband Deutscher KonzertChöre NRW, der Kirchenmusikstiftung Ziegler und dem Kulturring Brakel zu gleichen Teilen mit der Auflage anheim, es im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden. Die Auflösung kann beschlossen werden, wenn sie als Tagesordnungspunkt einer ordentlichen Mitgliederversammlung vorgesehen ist, mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und 2/3 der Stimmberechtigten dafür stimmen.

Satzung Madrigalchor Brakel e.V.

§ 15

Schlussbestimmungen

Etwaige Gewinne, bzw. Mittel des Madrigalchores dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile, bzw. Zuwendungen aus Mitteln des Madrigalchores. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Madrigalchores fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Durch dem Vereinszweck fremde Verwaltungsausgaben darf niemand andere oder sich selbst begünstigen. Satzungsänderungen oder Auflösung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, betreffend die gemeinnützigen Zwecke, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.